

Signatur: 2025.SR.0396
Geschäftstyp: Motion
Erstunterzeichnende: Finanzkommission (FIKO)
Mitunterzeichnende: Ingrid Kissling-Näf, Johannes Wartenweiler, Chandru Somasundaram, Laura Curau, Natalie Bertsch, Katharina Gallizzi, Franziska Geiser, Alexander Feuz, Nadine Aebischer, Michael Burkard
Einreikedatum: 4. Dezember 2025

Motion: FIKO: Anpassung des Reglements über die Finanzkontrolle der Stadt Bern (FR) bezüglich Finanzkompetenzen aufgrund Teilrevision GO per 1.7.2025; Annahme

Auftrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, das Reglement über die Finanzkontrolle (Finanzkontrollreglement, FR) infolge der per 1. Juli 2025 in Kraft getretenen Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) wie folgt zu revidieren:

Art. 15 Haushaltsführung

Abs 1 - 2 (unverändert)

Abs. 3 ~~Für Nachkredite richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung.~~ **Über Nachkredite bis 50 000 Franken entscheidet die Finanzkommission; darüberhinausgehende Nachkredite sind dem Stadtrat vorzulegen.**

Abs. 4 (neu) Über gebundene Ausgaben und neue Ausgaben beschliesst bis 300 000 Franken die Finanzkommission.

Begründung

Mit der Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) in Kraft seit dem 1. Juli 2025, sind neu die Finanzkompetenzen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen in deren Art. 51 Abs 2bis (Ausgaben) und Art. 52 Abs. 3 (Nachkredite) geregelt. Sie regeln die Grundsätze und verweisen für die Detailausführungen auf das Reglement des zuständigen Organs. Im Reglement der Finanzkontrolle, dem Finanzkontrollreglement (FR), fehlen diese Detailbestimmungen bisher. In Art. 15 zur Haushaltsführung wird in Absatz 3 zur Handhabung der Nachkredite einzig auf die GO verwiesen. Der Artikel muss folglich mit den Bestimmungen zu den Finanzkompetenzen und Zuständigkeiten bei den Ausgaben und Nachkrediten ergänzt werden.

Nachkredite

Art. 52 Abs. 3 der GO legt fest, dass über Nachkredite der verwaltungsunabhängigen Dienststellen bis 50 000 Franken das gemäss jeweiligem Reglement zuständige Organ beschliesst. Darüber hinausgehende Nachkredite sind dem Stadtrat vorzulegen.

Gemäss den Reglementen der anderen beiden verwaltungsunabhängigen Dienststellen – der Ombuds- und Whistleblowing-Meldestelle (Art. 16 OSR) und der Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz (Art. 3 DSR) – entscheidet bei Nachkrediten bis 50 000 Franken das Büro des Stadtrats. Die beiden Reglemente sollen in eigenen Revisionsvorhaben ebenfalls angepasst werden.

Die Zuständigkeiten sollen bei allen verwaltungsunabhängigen Dienststellen gleich geregelt sein. So kann eine einheitliche Praxis gewährleistet werden. Die Finanzkommission ist für die Finanzaufsicht zuständig. Folglich soll bei Nachkrediten aller verwaltungsunabhängigen Dienststellen, die Finanz-

kommission zuständig sein. Im Finanzkontrollreglement Art. 15 Abs. 3 soll neu stehen, dass bei Nachkrediten der Finanzkontrolle bis 50 000 Franken die Finanzkommission entscheidet.

Gebundene Ausgaben und neue Ausgaben

Art. 51 Abs 2bis GO legt fest, dass über gebundene Ausgaben und neue Ausgaben der verwaltungsunabhängigen Dienststellen bis 300 000 Franken der Stadtrat oder das gemäss jeweiligem Reglement zuständige Organ beschliesst.

Für eine Regelung bei gebundenen und neuen Ausgaben fehlt eine Vorlage in den Reglementen der verwaltungsunabhängigen Dienststellen. Wichtig scheint der Finanzkommission auch hier, dass Ausgaben der verwaltungsunabhängigen Dienststellen und des Stadtrats einheitlich gehandhabt werden. Es ist daher sinnvoll, dass diese Aufgabe durch ein einzelnes Gremium ausgeübt wird. D.h. dass die Finanzkommission auch über gebundene Ausgaben und neue Ausgaben bis 300 000 Franken entscheiden soll.

Es soll auch hier für alle verwaltungsunabhängigen Dienststellen und den Stadtrat die Finanzkompetenz wie folgt gelten:

Über gebundene Ausgaben und neue Ausgaben bis 300 000 Franken entscheidet die Finanzkommission.

Zusätzlich soll in Absprache mit der seit 1.1.2025 tätigen verwaltungsunabhängigen Finanzkontrolle geprüft werden, ob nach den ersten Erfahrungen weitere Anpassungen des Finanzkontrollreglements nötig sind.

Antwort des Gemeinderats

Am 9. Februar 2025 nahmen die Stimmberechtigten der Stadt Bern die Vorlage «Stellvertretungsregelung im Stadtrat und weitere Änderungen: Teilrevision der Gemeindeordnung und des Reglements über die politischen Rechte» mit 74.32 Prozent Ja-Stimmen gegen 25.68 Prozent Nein-Stimmen an. Die Vorlage beinhaltet auch zwei neue Bestimmungen zu den finanzrechtlichen Zuständigkeiten der verwaltungsunabhängigen Dienststellen in der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1). Die entsprechenden Artikel 51 Absatz 2^{bis} GO und Artikel 52 Absatz 3 GO sind seit dem 1. Juli 2025 in Kraft. Die Motion zielt auf eine Anpassung des Reglements vom 15. Februar 2024 über die Finanzkontrolle der Stadt Bern (Finanzkontrollreglement; FR; SSSB 621.1) an diese neuen GO-Bestimmungen. Zudem sollen weitere Anpassungen des Finanzkontrollreglements geprüft werden.

Kurz vor der Einreichung der Motion stimmte die Stimmbevölkerung erneut über eine Revision der Gemeindeordnung ab. Mit der Annahme der Parlamentarischen Initiative «Zeitgemässe Finanzkompetenzen für Gemeinderat, Stadtrat und Volk» am 30. November 2025 stimmten die Stimmberechtigten auch einer ersten Änderung von Artikel 51 Absatz 2^{bis} GO zu. Neu legt Artikel 51 Absatz 2^{bis} GO fest, dass über gebundene Ausgaben und neue Ausgaben der verwaltungsunabhängigen Dienststellen bis Fr. 500 000.00 Franken (bisher Fr. 300 000.00) der Stadtrat oder das gemäss jeweiligem Reglement zuständige Organ beschliesst. Die gleiche Zuständigkeit gilt für gebundene oder neue Ausgaben, die der Organisation oder dem Betrieb des Stadtrats dienen. Die Änderung trat am 1. April 2026 in Kraft. Artikel 52 Absatz 3 GO legt (unverändert) fest, dass über Nachkredite der verwaltungsunabhängigen Dienststellen und des Stadtrats bis Fr. 50 000.00 Franken das gemäss jeweiligem Reglement zuständige Organ beschliesst. Darüber hinaus gehende Nachkredite sind dem Stadtrat vorzulegen.

Das Finanzkontrollreglement enthält aktuell keine Bestimmung über die Zuständigkeit für Entscheidung über gebundene und neue Ausgaben. Damit gilt gemäss Artikel 51 Absatz 2^{bis} GO, dass der Stadtrat – ab dem ersten Franken bis zu einem Betrag von Fr. 500 000.00 – zuständig ist. Für die

Zuständigkeit für Nachkredite verweist das Finanzkontrollreglement auf die Gemeindeordnung (Art. 15 Abs. 3 FR). Weil Artikel 52 Absatz 3 GO für Beträge bis Fr. 50 000.00 Franken keine Regelung enthält, sondern auf das gemäss jeweiligen Reglement zuständige Organ verweist, ist die Zuständigkeit in diesem Bereich unklar. Vor diesem Hintergrund begrüsst der Gemeinderat eine Revision des Finanzkontrollreglements bezüglich der finanzrechtlichen Zuständigkeiten. Die genaue Ausgestaltung der Zuständigkeiten soll, auch im Hinblick auf die geforderte einheitliche Regelung für die Finanzkontrolle, die Ombuds- und Whistleblowing-Meldestelle, die Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz sowie den Stadtrat, im Rahmen der Umsetzung geprüft werden.

Auch eine Prüfung weiterer Anpassungen erachtet der Gemeinderat als sinnvoll, obwohl die Erfahrungswerte noch eher gering sind, da die Finanzkontrolle ihre Tätigkeit erst am 1. Januar 2025 aufgenommen hat.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion erheblich zu erklären.

Bern, 3. Juni 2026

Der Gemeinderat